

Telefon 062 865 80 50
Fax 062 865 80 49
E-Mail finanzen@gipf-oberfrick.ch
Internet www.gipf-oberfrick.ch

Stand: April 2024

Merkblatt an Hundehaltende

Hundetaxe	CHF 120.00 pro Hund, ab dem Alter von 3 Monaten Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Mai für Hunde, welche per 30. April angemeldet sind (auch für Hunde aus Zuchten) Rückerstattungen und halbe Taxen wurden abgeschafft mit den Änderungen in der Verordnung zum Hundegesetz (HuV) per 1. März 2024
Befreiung Hundetaxe für <u>im Einsatz</u> stehende Hunde	<ul style="list-style-type: none">• Katastrophen- und Flächensuchhunde eines durch die Internationale Rettungshunde Organisation (IRO) zertifizierten Vereins• Lawinhunde der Alpinen Rettung Schweiz (ARS)• Blindenführhunde• Assistenzhunde• Schweisshunde• Diensthunde (Armee, BAZG, Polizei)• Herdenschutzhunde, die durch das Bundesamt für Umwelt gefördert werden• Herdengebrauchshunde (Schäferhunde, Koppelgebrauchshunde, Treibhunde), die von direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben eingesetzt werden• Hunde, die für öffentliche Aufgaben eingesetzt werden oder dafür in Ausbildung sind gemäss §22 der Hundeverordnung, Nachweis für Befreiung muss vorgelegt werden
Meldepflicht Hundehalter bei der Gemeinde	Anmeldung Hund ab dem 3. Lebensmonat Meldung von Änderungen wie Halterwechsel, Tod des Hundes, Namens- oder Adressänderung des Hundehalters
Unterlagen	Heimtierpass , Halteberechtigung für gelistete Rassen, Nachweis Befreiung Taxe
Kennzeichnung Mikrochip	<ul style="list-style-type: none">• bis spätestens 3 Monate nach der Geburt• die Kennzeichnung und Registrierung nimmt der Tierarzt vor
Übernahme Hund aus dem Ausland	<ul style="list-style-type: none">• Halter/in benötigt eine Personen-ID in der Hundedatenbank www.amicus.ch; falls noch keine Personen-ID vorhanden, muss diese Registrierung durch die Gemeinde erfolgen• Registrierung der Chipnummer bei der Amicus-Datenbank muss danach durch einen Schweizer Tierarzt erfolgen
Leinenpflicht in Gipf-Oberfrick	Es besteht keine generelle Leinenpflicht, jedoch sind vom 1. April bis 31. Juli Hunde im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen!
Hundekot	<ul style="list-style-type: none">• Kotaufnahme- und Entsorgungspflicht in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten, sowie auf Strassen und Wegen• es bestehen an diversen Orten Entsorgungsmöglichkeiten (Robi-Dog)• bei Widerhandlung kann eine Ordnungsbusse verhängt werden
Rassen, welche Halteberechtigung erfordern	<ul style="list-style-type: none">• American Staffordshire Terrier• Bull Terrier / American Bull Terrier• Staffordshire Bull Terrier• Pit Bull Terrier / American Pit Bull Terrier• Rottweiler• sowie Mischlinge/Kreuzungstiere dieser Rassen
Anforderungen für Halteberechtigung	https://www.ag.ch/veterinaerdienst → Hunde → Halteberechtigung Listenhunde
Informationen Kanton	https://www.ag.ch/veterinaerdienst → Hunde